

II-1583 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

19.6.1968

778/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Robert Weisz, Jungwirth und Genossen  
 an den Bundesminister für Finanzen,  
 betreffend den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 3.11.1967,  
 AöF, Nr. 294, über das Gnadenrecht des Bundespräsidenten.

-.-.-.=

Im Jahrgang 1967 des Amtsblattes der Österreichischen Finanzverwaltung ist unter der Nummer 294 der Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. 11.1967, Zl. 421.890 - 21/67, mit der Gegenstandsbezeichnung "Gnadenrecht des Bundespräsidenten, insbesondere hinsichtlich der Disziplinarstrafe der Entlassung" kundgemacht worden. Dieser Erlaß bezieht sich auf die Begnadigung von Bundesbeamten, über die Disziplinarstrafen verhängt wurden. Er gibt eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21.9. 1967 wörtlich wieder und faßt deren wesentlichen Inhalt wie folgt zusammen:

- "1) Der Ausspruch, daß eine Strafe erlassen wird, bedeutet, daß ihr Vollzug (überhaupt) nicht stattfindet.
- 2) Der Ausspruch, daß eine Strafe gemildert wird, bedeutet, daß an Stelle der verhängten Strafe eine mildere Strafe zu vollziehen ist.
- 3) Voraussetzung für die Ausübung des Gnadenrechtes ist somit, daß die verhängte Strafe noch nicht oder zumindest nicht zur Gänze vollzogen ist. Daraus folgt, daß ein rückwirkender Gnadenakt unzulässig ist.
- 4) Disziplinarstrafen, die einen einmaligen Akt darstellen (zum Beispiel Entlassung, Verweis), können im Gnadenweg weder erlassen noch gemildert werden.
- 5) Der Gnadenakt des Bundespräsidenten ist ein Bescheid im Rechtssinn, hat somit den Charakter einer individuellen Norm.

Diese Zusammenfassung erweist, daß der Erlaß praktisch eine weitestgehende Beseitigung des dem Staatsoberhaupt verfassungsmäßig eingeräumten Begnadigungsrechtes hinsichtlich in einem Disziplinarverfahren bestraffter Bundesbeamter herbeiführen soll. Schon in formaler Hinsicht wirkt befremdend, daß der Erlaß in seiner Gegenstandsbezeichnung nicht etwa auf das Vorschlagsrecht der Mitglieder der Bundesregierung an den Bundespräsidenten, sondern ausschließlich auf die verfassungsmäßigen Befugnisse des Staatsoberhauptes abstellt.

Den unterfertigten Abgeordneten ist bekannt, daß die Frage der Erlassung rückwirkender Gnadenakte rechtlich umstritten ist. Sie wollen auf

778/J

- 2 -

die Gesamtheit der auftretenden Einzelfragen vorerst nicht näher eingehen, müssen aber doch darauf hinweisen, daß die vom Bundesministerium für Finanzen vorbehaltlos übernommenen Ausführungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst die schwierige Problematik weder erschöpfend noch im Ergebnis zutreffend behandeln. Die Ausführungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst nehmen nur auf ganz wenige rechtswissenschaftliche Äußerungen zu diesem Problemkreis, auf die Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hingegen überhaupt nicht Bedacht. Die unkritische Übernahme des Ergebnisses der Prüfung einer Rechtsfrage durch ein anderes Ressort kann das Bundesministerium für Finanzen aber keineswegs seiner Verpflichtung entheben, den maßgeblichen Fragenkreis eigenverantwortlich mit der gebotenen Sorgfalt selbständig zu beurteilen. Eine solche Beurteilung verlangen die unterzeichneten Abgeordneten wegen der Bedenklichkeit des Erlasses mit Nachdruck.

Von den zahlreichen Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Gnadenrecht des Staatsoberhauptes seien lediglich die beiden folgenden Erwägungen angeführt, die nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten diese Bedenklichkeit des Erlasses deutlich erkennen lassen:

1) Die Ausführungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst betonen zutreffend, daß die Ausübung des Gnadenrechtes ein in der Bundesverfassung vorgesehenes Rechtsnormerzeugungsverfahren sei. Rechtsnormen könnten nur dann mit rückwirkender Kraft erlassen werden, wenn die Verfassung oder die jeweilige unter der Verfassung stehende Norm höherer Stufe die rückwirkende Erlassung vorsieht, wie es im Artikel 49 B.-VG. für die Bundesgesetzgebung geschehen ist.

Die hervorgehobene Behauptung ist unbewiesen; sie erstreckt sich auf Rechtssatztypen aller Art, somit auch auf selbständige Verordnungen. In bezug auf solche hat die Bundesregierung aber diesen Rechtsstandpunkt bereits ausdrücklich mit eingehender Begründung abgelehnt (vgl. hiezu die Ausführungen unter 3 c) in der Anfragebeantwortung vom 29.4.1968, 583/A.B.). Wenn jedoch dieser Rechtsstandpunkt weder für den Bereich der (einfachen) Bundesgesetzgebung noch für selbständige Verordnungen zutrifft, so ist es nicht einzusehen, warum er gerade für die Festlegung des zeitlichen Geltungsbereiches eines unmittelbar auf der Verfassung beruhenden Bescheides zutreffen sollte.

2) Es wird vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hervorgehoben, daß die für das Gnadenrecht des Bundespräsidenten hinsichtlich diszipliniertes Bundesbeamter angestellten Überlegungen sinngemäß auch für das Gnadenrecht nach Art. 65 B.-VG. gelten. Es muß wohl angenommen werden, daß dies auch in umgekehrter Hinsicht zutrifft.

778/J

- 3 -

Das Gnadenrecht des Staatsoberhauptes nach Art. 65 B.-VG. bezieht sich gemäß Art. 142 Abs. 5 B.-VG. auch auf verurteilende Erkenntnisse des Verfassungsgeschichtshofes in seiner Funktion als Staatsgerichtshof. Da ein solches verurteilendes Erkenntnis des Verfassungsgeschichtshofes nur auf Verlust des Amtes (unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitlichen Verlust der politischen Rechte) lauten kann, ist eine Begnadigung in Ansehung dieses Strafausspruches begrifflich nur mit rückwirkender Kraft möglich, weil in einer anderen Weise der Verlust des Amtes nicht abgewendet werden kann. Die gegenteilige Auffassung würde zum unhaltbaren Ergebnis führen, daß das Begnadigungsrecht in bezug auf staatsgerichtliche Verurteilungen überhaupt inhaltsleer ist. Ist aber erweislich, daß das Gnadenrecht gemäß Art. 65 B.-VG. grundsätzlich auch mit rückwirkender Kraft ausgeübt werden kann, so folgt daraus nach der vorerwähnten Überlegung, daß dasselbe auch für das Gnadenrecht hinsichtlich in einem Disziplinarverfahren verurteilter Bundesbeamter gelten muß.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen sohin die

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, die Rechtsrichtigkeit des bezeichneten Erlasses sorgfältig überprüfen zu lassen?
- 2) Welche rechtlichen Erwägungen - abgesehen von den Ausführungen in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst - hat das Bundesministerium für Finanzen vor der Hinausgabe des Erlasses angestellt?
- 3) Hat sich das Bundesministerium für Finanzen vor der Kundmachung des Erlasses des Einverständnisses der Präsidentschaftskanzlei versichert?
- 4) (Bei Verneinung der Frage 3): Aus welchen Gründen ist dies unterlassen worden?
- 5) Ist die Absicht der Hinausgabe des Erlasses vorher der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten mitgeteilt worden?
- 6) (Bei Verneinung der Frage 5): Aus welchen Gründen ist dies unterlassen worden?

-.--.-.-.